

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für Aufsichtsratsmitglieder

Die Hauptversammlung der OHB SE vom 12. Juni 2025 hat unter Tagesordnungspunkt 7 dem folgenden Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zugestimmt:

Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 113 Abs. 3 AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Hauptversammlung der OHB SE hat einen solchen Beschluss zuletzt in der Hauptversammlung vom 26. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 gefasst, so dass turnusmäßig eine erneute Beschlussfassung, bei der auch ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist, erforderlich ist. Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ohb.de/corporate-governance/verguetung> von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung zugänglich.

Gemäß § 13 der Satzung der Gesellschaft wird die Vergütung des Aufsichtsrats durch einen Beschluss der Hauptversammlung bewilligt. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Hauptversammlung vom 26. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 gefasst. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht ausschließlich aus einer Festvergütung. Die konkrete Höhe der Festvergütung bemisst sich nach den Aufgaben des jeweiligen Mitglieds im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen. Der Wortlaut von § 13 der Satzung der Gesellschaft sowie die Angaben nach §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG sind über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ohb.de/investor-relations/hauptversammlung> von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung zugänglich und werden dort näher dargestellt.

Die nach Maßgabe von § 13 der Satzung der Gesellschaft in dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 festgelegte Vergütung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin angemessen und soll unverändert bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, wie nach Maßgabe von § 13 der Satzung der Gesellschaft in dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 festgelegt, zu bestätigen.

Hauptversammlung vom 26. Mai 2021 – Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung/Satzungsänderung

Der durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) neugefasste § 113 Abs. 3 AktG sieht vor, dass bei börsennotierten Gesellschaften die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen hat.

Die Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist in § 13 der Satzung geregelt und wurde im Jahr 2014 im Rahmen der Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE durch die Hauptversammlung beschlossen. Auf diese Satzungsbestimmung wird insoweit Bezug genommen. Die Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sind in jüngerer Vergangenheit infolge der erhöhten gesetzlichen Anforderungen und der konkreten Aufgaben und Herausforderungen beständig gestiegen. Im Hinblick hierauf soll die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angepasst werden. Zugleich soll der Bildung von Prüfungs-, Personal- und Nomination & Corporate Governance-Ausschüssen und künftig ggf. weiteren bzw. anderen Ausschüssen durch den Aufsichtsrat und dem entsprechend erhöhten zeitlichen Aufwand Rechnung getragen werden.

In diesem Zusammenhang soll die Satzung der Gesellschaft dergestalt geändert werden, dass die Vergütung des Aufsichtsrats nicht mehr in der Satzung beziffert wird, sondern durch einfachen Beschluss der Hauptversammlung bestimmt wird. Auf diese Weise können künftige Satzungsänderungen vermieden werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

(a) Vergütungssystem

- (i) Aufsichtsratsvergütung
Die Aufsichtsratsvergütung richtet sich nach dem deutschen Aktiengesetz, der Satzung der OHB SE in ihrer jeweils geltenden Fassung und entsprechenden Beschlüssen der Hauptversammlung. Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung wird ferner regelmäßig auf die Einhaltung deutscher, europäischer und internationaler Corporate Governance-Empfehlungen und –Vorschriften überprüft. Die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.
- (ii) Vergütungsgrundsätze
 - Die Gesamtvergütung spiegelt in ihrer Höhe die Verantwortung und die Komplexität der Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Geschäfts- und Finanzlage des Unternehmens wider. Dabei kommt auch der durch die Beratungs- und Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats geleistete Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft zum Ausdruck.
 - Mit einer angemessenen Vergütung soll der individuelle Arbeitsaufwand wie auch die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder abgegolten werden.
 - Vor dem Hintergrund des erhöhten Zeitaufwands berücksichtigt die Vergütung die individuellen Funktionen und Zuständigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder, etwa den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie Mitgliedschaften und insbesondere den Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats.
 - Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung ermöglicht eine angemessene Kontrolle der Geschäftsführung sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats.

- Bei der Bemessung der Vergütung sind Größe, Komplexität und Leistungskraft des Unternehmens zu berücksichtigen. Soweit möglich sind bei Struktur und Höhe der Vergütung für den Aufsichtsrat darüber hinaus die Aufsichtsratsvergütungen von hinsichtlich Branche (Technologiebranche) und maßgeblichen Kennzahlen vergleichbaren Unternehmen heranzuziehen.

(iii) Vergütungsstruktur und Bestandteile

Die Vergütung für den Aufsichtsrat der OH B SE sieht eine reine Festvergütung vor. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsrats- bzw. Ausschusszugehörigkeit.

(A) Jährliche Festvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht aus einem festen Betrag, der nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, ausgezahlt wird. Reguläre Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 20.000,00. Die / Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird mit dem zweieinhalbfachen Betrag, mithin EUR 50.000,00, vergütet, die / der stellvertretende Vorsitzende wird mit dem eineinhalbfachen Betrag, mithin EUR 30.000,00, vergütet.

(B) Ausschussvergütung

Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen erhalten für ihre Ausschusstätigkeit eine zusätzliche Festvergütung. Reguläre Ausschussmitglieder erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 5.000,00.

Die / Der Vorsitzende des Ausschusses wird mit dem dreifachen Betrag, mithin EUR 15.000,00, vergütet.

Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, die im Geschäftsjahr nicht getagt haben, wird keine Vergütung gezahlt. Sämtliche Ausschussvergütungen sind nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, zahlbar.

(C) Auslagenersatz

Darüber hinaus werden den Mitgliedern die im Rahmen ihrer Aufsichtsratsstätigkeit angefallenen Auslagen erstattet.

(D) Sonstiges

Jedem Aufsichtsratsmitglied wird von der Gesellschaft die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet.

Zur Umsetzung dieses Vergütungssystems schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die unter lit. (b) dieses Tagesordnungspunkts dargestellte Satzungsänderung und, vorbehaltlich des Wirksamwerdens dieser Satzungsänderung, die unter lit. (c) dieses Tagesordnungspunkts dargestellte Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung vor.

(b) Änderung der Satzung

§ 13 der Satzung (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder) wird wie folgt neu gefasst: „Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch einen Beschluss der Hauptversammlung bewilligt.“

(c) Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung

Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der unter lit. (b) dieses Tagesordnungspunkts beschlossenen Satzungsänderung mit Eintragung in das Handelsregister wird die Aufsichtsratsvergütung wie folgt festgesetzt:

- (i) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00. Die / Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache, die / der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags. Die feste Vergütung ist nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, zahlbar.
- (ii) Zusätzlich erhält jedes Mitglied eines Ausschusses eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00. Die / Der Ausschussvorsitzende erhält das Dreifache dieses Betrags. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, die im Geschäftsjahr nicht getagt haben, wird keine Vergütung gezahlt. Sämtliche Ausschussvergütungen sind nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, zahlbar.
- (iii) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsrats- bzw. Ausschusszugehörigkeit.
- (iv) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (v) Die vorstehenden Regelungen finden erstmals auf das gesamte Geschäftsjahr 2021 Anwendung und gelten bis zu einer Neufestsetzung durch die Hauptversammlung gemäß § 13 der Satzung. Für die Vergütung der Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder vor dem Geschäftsjahr 2021 gilt § 13 der Satzung in seiner bisherigen Fassung fort.